

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Verkäufe von forstlichem Vermehrungsgut der Niedersächsischen Landesforsten

Inhaltsverzeichnis

A. Geltungsbereich

B. Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Angebote
2. Aufträge
3. Lieferzeit
4. Preise
5. Versand
6. Garantie
7. Mängel

C. Zahlungsbedingungen

8. Allgemeiner Zahlungstag
9. Einzahlungstag
10. Zahlungsverzug
11. Zinsberechnung
12. Eigentumsvorbehalt
13. Gerichtsstand

A. Geltungsbereich

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe von forstlichem Vermehrungsgut der Niedersächsischen Landesforsten. Alle Verhandlungen über Verkäufe von forstlichem Vermehrungsgut aus den Landesforsten erfolgen nur auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Für alle vertraglichen Beziehungen, auch mit ausländischen Geschäftspartnern, gilt nur deutsches Recht.

B. Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Angebote

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als fest bezeichnet worden sind. An feste Angebote ist der Verkäufer 10 Tage, vom Datum des Angebotes gerechnet, gebunden.

2. Aufträge

Aufträge gelten erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung als angenommen. Unter Vorbehalt der Liefermöglichkeiten bestätigte Aufträge binden den Käufer wie vorbehaltlos bestätigte Aufträge, es sei denn, dass der Käufer innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung schriftlich erklärt, unter diesen Bedingungen auf die Lieferung zu verzichten.

3. Lieferzeit

3.1

Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen der Verkäufers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Bei Überschreitung des Liefertermins bis zu drei Monaten, die durch Lieferungs-, Ernte- oder Aufbereitungsschwierigkeiten entstehen, ist der Käufer nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.2

Bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung infolge höherer Gewalt können gegenüber dem Verkäufer keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

3.3

Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem das forstliche Vermehrungsgut den Anzuchtbetrieb, das Lager oder Forstamt verlässt.

4. Preise

Die Preise gelten in EURO netto ab Anzuchtbetrieb, Lager oder Forstamt.

5. Versand

Der Versand einschließlich Anfuhr des forstlichen Vermehrungsgutes geschieht auf Kosten und Gefahr des Käufers. Mit Beginn des Transportes ab Anzuchtbetrieb, Lager oder Forstamt geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Verpackung bzw. Verladung erfolgt in handelsüblicher Weise.

6. Gewährleistung

Geliefert wird das forstliche Vermehrungsgut in der vereinbarten Qualität und Herkunft.

6.1 Saatgut:

Die zahlenmäßige Garantie für die Angaben über die äußere Beschaffenheit von Saatgut beruht auf den Feststellungen amtlicher Saatgutprüfstellen.

Wird Saatgut unmittelbar nach der Ernte verkauft, kann es hinsichtlich der Qualität mittels Schnittprozent bewertet werden. Hierbei wird lediglich für die zahlenmäßigen Angaben des Schnittprozents Garantie übernommen. Eine Gewähr für das Keimen einer Saat wird nicht übernommen.

6.2 Pflanzgut:

Bei der Sortierung und Bündelung von Pflanzgut sind hinsichtlich der Zahl der Pflanzen im Bund und der Größe der Pflanzen Abweichungen von 5 % nach oben oder unten zulässig. Die Pflanzen einer Lieferung können vom Muster abweichen, da Muster nur eine Durchschnittsbeschaffenheit darstellen.

Eine Gewähr für das Anwachsen des Pflanzgutes wird nicht übernommen.

7. Mängel

7.1 Saatgut:

Mängel an Saatgut, das nach Schnittprozent bewertet wird, müssen unverzüglich nach Erhalt des Saatgutes schriftlich unter genauer Angabe der Mängel beanstandet werden. Saatgut, das nicht nach Schnittprozenten bewertet wird, gilt als vom Empfänger als mangelfrei akzeptiert, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach

Empfang der Ware Beanstandungen geltend gemacht hat. Mit der Beanstandung ist ein Untersuchungsbericht bzw. in Ermangelung dieses Berichtes ein Vorbericht einzureichen. Im Falle der schriftlichen Beanstandung genügt es, wenn diese innerhalb der genannten Frist bei einem Postunternehmen aufgegeben wird. Will der Käufer eine Nachuntersuchung des gelieferten Samens durchführen lassen, muss er innerhalb einer Anschlussfrist von 3 Tagen nach Erhalt des Saatgutes eine unter Zeugen ordnungsgemäß gezogene Probe an eine amtliche Untersuchungsanstalt einsenden. Als „ordnungsgemäß gezogen“ gilt eine Probe, wenn sie nach den Probeentnahmevorschriften der ISTA (International Seed Testing Association, Zürich) entnommen wurde. Die Kosten der Gewährleistungsuntersuchung hat der Käufer zu tragen. Reklamationen aufgrund unzureichender Auflaufergebnisse sind grundsätzlich nicht möglich.

7.2 Pflanzgut

Die Pflanzenlieferung und –abnahme für den Bereich der Niedersächsischen Landesforsten ist im Merkblatt „Pflanzenqualität“ (www.landesforsten.de) unter Ziffer 3 geregelt.

Beanstandungen hinsichtlich der Qualität, Falschlieferung oder Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, schriftlich beim Lieferanten zu erheben. Die Mängel sind genau anzugeben.

Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm beanstandete Ware so zu versorgen, dass kein zusätzlicher Schaden eintritt.

7.1. Saatgut und 7.2 Pflanzgut

Bei fristgemäßen und berechtigten Beschwerden über das Fehlen vereinbarter Qualitätseigenschaften hat der Käufer das Recht vorrangig auf Nacherfüllung (§ 439 BGB), nachrangig auf Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung). Der Ersatzanspruch bei Wandlung darf in keinem Fall höher als der tatsächliche Rechnungswert ohne Umsatzsteuer sein. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung im Sinne des § 440 BGB werden ausgeschlossen. Falls eine gütliche Einigung über die Minderung innerhalb von 3 Tagen nicht erzielt werden kann, tritt eine Wandlung ein.

C. Zahlungsbedingungen

8. Allgemeiner Zahlungstag

8.1

Die Zahlung des Kaufpreises ist spätestens an dem auf der Rechnung angegebenen Allgemeinen Zahlungstag (AZT) ohne Abzüge fällig.

Der Allgemeine Zahlungstag (AZT) ist der 21. Tag nach dem Datum der Rechnungsstellung. Fällt der 21. Tag auf einen bankfreien Tag, so ist der AZT auf den nächstfolgenden Werktag festzusetzen.

In Einzelfällen kann eine kürzere Zahlungsfrist vereinbart, eine Vorauszahlung oder Barzahlung verlangt werden.

In eingehend schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann dem Kunden eine angemessene Fristverlängerung eingeräumt werden.

8.2

Die Rechnung für Saatgut wird mit der Auslieferung erstellt, die für Pflanzgut unverzüglich nach der Auslieferung.

9. Zahlungseingang

9.1

Die Rechnung kann bezahlt werden durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Verkäufers. Eine Scheckzahlung ist nur durch Vorlage eines bankbestätigten Schecks möglich. Eine Zahlung durch Wechsel ist nicht zulässig.

9.2

Als Einzahlungstag gilt der Tag, an dem der Kaufpreis auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.

10. Zahlungsverzug

10.1

Zahlt der Käufer nicht bis zum AZT, gerät er ohne Mahnung in Verzug (§286(2)1 BGB). Der Verkäufer kann weiteren Verzugsschaden geltend machen.

10.2

Bei Zahlungsverzug werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises ab dem Tag nach dem AZT Verzugszinsen nach Nr. 11. erhoben, der Einzahlungstag bzw. der Tag der Wertstellung wird jedoch eingerechnet.

11. Zinsberechnung

11.1

Die Verzugszinsen betragen 9 % p. a. (5 % bei Endverbrauchern) über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Verzugszinsen werden auch dann berechnet, wenn der Käufer nicht gemahnt worden ist.

11.2

Für Zahlungen vor dem Fälligkeitstag werden Vergütungen nicht gewährt.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

12.2

Der Verkäufer ist berechtigt, von seinen Eigentumsrechten Gebrauch zu machen, sobald der Käufer mit der Bezahlung der Ware in Verzug gerät oder wenn die Zahlungsunfähigkeit des Käufers durch Beantragung eines Insolvenzverfahrens offenbart wird.

12.3

Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Ware vor der vollständigen Bezahlung durch den Käufer ist unzulässig.

12.4

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bis zur vollen Bezahlung unter Versicherungsschutz zu halten.

12.5

Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, steht dem Verkäufer ein Absonderungsrecht an bereits bezahltem forstlichen Vermehrungsgut in Höhe noch ausstehender Forderungen zuzüglich entstandener Verwaltungskosten zu. Die Zurückbehaltung wird dem Käufer gegenüber schriftlich geltend gemacht.

12.6

Der Verkäufer ist darüber hinaus bei Insolvenz des Käufers zur Aussonderung der noch im Eigentum des Verkäufers stehenden Ware berechtigt.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle nach diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt für beide Teile Braunschweig.